

Konsolidierte Fassung

Benutzungsordnung Für die Benutzung des Bürgerhauses „Am Dollberg“ in der Ortsgemeinde Neuhütten

(Fassung vom 16.11.2007 inkl. Änderungen vom 30.01.2020 und 09.06.2020 sowie 01.06.2023 und 04.02.2026)

§ 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Neuhütten und besteht u. a. aus:

- Saal mit Bühne
- Jugendraum
- Küche/ Bewirtschaftungsraum einschließlich Nebenräumen

§ 2

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 – 4 GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung des Bürgerhauses erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 Abs. 2 GemO besteht. Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigem sachlichem Grunde (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragssteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht um

- vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
- extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen,

handelt.

§ 3

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)

- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Bei Benutzung des Bürgerhauses für familiäre Veranstaltungen (z. B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen u. ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

§ 5

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nach der Benutzung besenrein zu übergeben. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst; die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher nach Anforderung zu erstatten.

Die Grundreinigung vor und die Reinigung nach jeder Benutzung erfolgen ausschließlich durch eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person.

Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Vorplatz des Bürgerhauses ist verboten.

§ 6

Bauliche Veränderung am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Es werden grundsätzlich keine Gegenstände an den Wänden und Decken des Gebäudes befestigt, die sichtbare Spuren hinterlassen. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

§ 7

Dem Benutzer des Bürgerhauses ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtung zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Bestätigung vor oder im Bürgerhaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

§ 9

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus, die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Bürgerhaus aufgenommener Gast eingebracht hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 Abs. 2 BGB aufgeführten Sachen.

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und die Geräte sowie die zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 838 BGB unberührt.

Für Schäden, die während einer Veranstaltung oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Bürgerhauses verursacht werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 10

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 11

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Neuhütten zu richten.

§ 12

Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist abhängig vom Nutzer, der Raumnutzung, und der Nutzungsdauer.

Ein Tag wird von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Tages gerechnet.

a) Familienfeiern

Preis für Saal groß	110,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.
Preis für Saal klein	85,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.
Preis kleiner u. großer Saal	170,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.
Preis für Benutzung des Pavillons	85,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.
Preis für Komplettnutz. Bürgerhaus	225,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.

Von auswärtigen Benutzern wird ein Mehrpreis von 50,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen sind die Einwohner der Ortsgemeinde Züsch.

b) Beerdigungen

Pauschale	75,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.
-----------	----------------------------------------------

Von auswärtigen Benutzern wird ein Mehrpreis von 50,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen sind die Einwohner der Ortsgemeinde Züsch.

c) Veranstaltungen der Ortsvereine

Pauschale	55,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.
-----------	----------------------------------------------

Die Ortsgemeinde Neuhütten räumt den Ortsvereinen das Recht ein, die Räumlichkeiten des Bürgerhauses jährlich für einen Veranstaltungstag kostenlos zu benutzen.

d) Werbeveranstaltungen

Bei auf Erwerb ausgerichtete Veranstaltungen (Werbeveranstaltungen etc.) wird das Entgelt für die Benutzung des Bürgerhauses im Einzelfall durch die Ortsgemeinde festgesetzt.

e) Veranstaltungen der Kirche und des Volkshauswerkes

Die Veranstaltungen der Kirche und des Volkshauswerkes werden den Veranstaltungen der örtlichen Vereine nach Buchstabe c) gleichgestellt

f) Benutzungstabelle bei regelmäßiger Inanspruchnahme durch verschiedene Gruppen (Dauernutzer)

Die Gebühr wird separat angefordert und ist zum Ende eines Jahres zu entrichten. Die Reinigungspauschale ist bereits enthalten.

Frauenturngruppe Neuhütten	130,00 € inkl. MwSt.
Gymnastikgruppe Hüttenzauberlein	330,00 € inkl. MwSt.
Kultur- u. Karnevalsinitiative „KuKi“	350,00 € inkl. MwSt.
Männerchor Neuhütten 1912 e.V.	820,00 € inkl. MwSt.
Musikverein Harmonie Neuhütten. e.V.	410,00 € inkl. MwSt.

Bei einer Änderung der Inanspruchnahme des Bürgerhauses durch Dauernutzer kann der Ortsgemeinderat Neuhütten durch Beschluss die Höhe der Benutzungspauschale anpassen.

g) Benutzung des Grundstücks

Für die Nutzung der Grundstücksfläche vor dem Bürgerhaus wird pro Tag ein Entgelt von 17,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Zusätzlich sind Kosten für Wasser und Strom zu entrichten.

h) Getränkeaufschlag/Getränkebezugsverpflichtung

Bier und alkoholfreie Getränke sind über die Ortsgemeinde zu beziehen. Diese Getränke werden mit einem Aufschlag von 15 % in Rechnung gestellt. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Diese Bezugsverpflichtung gilt nicht für Spirituosen, Weine bzw. Schaumweine. Bei Verstoß gegen die Getränkebezugsverpflichtung wird ein Schadensersatz in Höhe von 300,00 € erhoben. Außerdem kann die zukünftige Nutzung untersagt werden.

i) Reinigungsgebühr

Die Reinigungsgebühr für das Bürgerhaus Neuhütten beträgt:

Preis für Saal groß	60,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.
Preis für Saal klein	50,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.
Preis kleiner u. großer Saal	85,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.
Preis für Benutzung des Pavillons	50,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.
Preis für Komplettnutz. Bürgerhaus	90,00 € pro Tag zuzüglich der gesetzl. MwSt.

j) Fehl-/Bruchgeschirr

Folgende Beträge sind für Fehl- und Bruchgeschirr zu zahlen

Besteck	1,90 €
Geschirr	3,90 €
Gläser	1,50 €

Kosten für anderes Inventar ist zum jeweiligen Neuwert zu entrichten.

k) Stornierung

Bei vorheriger Stornierung der Bürgerhausnutzung sind

- bis 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Nutzung 100 % des Benutzungsentgeltes
 - bis 4 Wochen vor Beginn der vereinbarten Nutzung 50 % des Benutzungsentgeltes
- zu entrichten. Reinigungskosten fallen nicht an, es sei denn, diese sind als Pauschale Bestandteil des Benutzungsentgeltes. Bei akuter Erkrankung oder sonstigen nachvollziehbaren Gründen für eine Stornierung liegt die Entscheidung zum Berechnen einer Stornierungsgebühr beim Ortsbürgermeister.

§ 13

Die Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Neuhütten vom 16.11.2007 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung und Entgelttabelle vom 30.01.2020 und die 2. Änderung der Benutzungsordnung und Entgelttabelle vom 09.06.2020 tritt zum 01.07.2023 außer Kraft.

Die 3. Änderung der Benutzungsordnung und Entgelttabelle vom 01.06.2023 tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Die 4. Änderung der Benutzungsordnung und Entgelttabelle vom 04.02.2026 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.